

sehe Strafrecht wird auf der Grundlage und im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften der DDR angewandt. Nach Artikel 99 der Verfassung wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit durch die Gesetze der DDR bestimmt. Strafrechtliche Bestimmungen dürfen demzufolge nur durch Gesetz der Volkskammer erlassen, geändert oder aufgehoben werden. Kein anderes Staatsorgan ist berechtigt, Strafrechtsnormen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Voraussetzungen, Feststellung, Bemessung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind in veröffentlichten, jedermann zugänglichen Gesetzen geregelt.

Zum Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit gehört, daß strafrechtliche Verantwortlichkeit nur in strikter Übereinstimmung mit den Gesetzen begründet werden kann (vgl. Art. 99 Verfassung; Art. 4 StGB). Eine Tat zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn dies zur Zeit der Begehung der Tat gesetzlich festgelegt ist, wehn der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist.

Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Voraussetzungen ihrer Anwendung, ihre Bemessung, Ausgestaltung und Verwirklichung sind in Gesetzen geregelt. Es dürfen keine anderen Maßnahmen angewandt werden. In zahlreichen Bestimmungen des Allgemeinen und des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches werden die Voraussetzungen für die Anwendung einzelner Straffarten und für die Bemessung festgelegt.

Die Art und Weise der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist in der Strafprozeßordnung gesetzlich geregelt. Dort sind auch die zulässigen Mittel zur Feststellung der Wahrheit und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festgelegt. Das Recht auf Verteidigung ist garantiert. Rechte der Bürger dürfen nur auf der Grundlage von Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften eingeschränkt werden (vgl. Art. 30ff., 99ff. Verfassung). Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor nicht in einem gesetzlichen Strafverfahren seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt worden ist.

Strafen werden nur von Gerichten ausgesprochen. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

Das sozialistische Staats- und Strafrecht

und speziell das Gerichtsverfassungsrecht enthalten wichtige juristische Garantien für die /Gesetzlichkeit (vgl. Art. 7 StGB).

2.2Jl.2.

Das Prinzip der Gerechtigkeit

Das sozialistische Strafrecht ist zutiefst gerecht, weil es das Strafrecht einer Gesellschaft ist, deren Entwicklung im Interesse aller Gesellschaftsmitglieder auf die Zurückdrängung jeglicher Kriminalität und die allmähliche Aufhebung ihrer Ursachen gerichtet ist. Sie unternimmt daher das entsprechend dem Entwicklungsstand Mögliche, die Menschen zu gesellschaftsgemäßem Verhalten zu befähigen und ihnen solche Bedingungen zu schaffen, daß sie ihre Probleme lösen können, ohne den Ausweg in kriminellem Verhalten suchen zu müssen. Das sozialistische Strafrecht ist gerecht, weil in der sozialistischen Gesellschaft erstmals die Möglichkeit gegeben ist, den Menschen nach seinen Leistungen für die Gesellschaft und seinem Verhalten in der Gesellschaft zu beurteilen. Es darf keinen anderen Maßstab geben, insbesondere keine Privilegien oder Benachteiligungen und anderen sozialen Schranken. Die Gerechtigkeit des sozialistischen Strafrechts ermöglicht und erfordert, gleiche und einheitliche Maßstäbe für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Bemessung von Strafen anzuwenden. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist daher ein Bestandteil der sozialistischen Gerechtigkeit (vgl. Art. 5 StGB).

Die Gerechtigkeit im sozialistischen Strafrecht wird dadurch verwirklicht, daß die objektiven und subjektiven Umstände der Tat, die Persönlichkeit des Täters, sein Verhalten vor und nach der Tat und seine Fähigkeit und Bereitschaft, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen, Grundlage für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und für die Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung sind (vgl. § 61 Abs. 2 StGB).⁵⁹ Zur sozialistischen Gerechtigkeit gehört es, feindliche Anschläge entschieden zurückzuweisen, aber Menschen, die aus Undiszipliniertheit, Mangel an Verantwortungsbewußtsein, Zurückgebliebenheit oder unter dem Druck persönlicher Schwierigkeiten Straftaten

⁵⁹ Vgl. E. Buchholz/U. Dähn/H. Weber, *Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafe*, Berlin 1982, S. 120 ff.